

Reisekostenordnung für Mitglieder des Landesverbandes Berlin der Basisdemokratischen Partei Deutschland

Beschlossen am 26.10.2025 auf dem 5. ordentlichen Landesparteitag der dieBasis Berlin

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Mitglieder des Landesverbands Berlin und alle anderen Personen und Institutionen, denen aufgrund von Tätigkeiten für den oder im Auftrag des Landesvorstands Reisekosten entstanden sind.
- (2) Sie regelt die Erstattung von Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufträge, Aufgaben und Verpflichtungen des Landesvorstands oder der Bezirksvorstände anfallen.
- (3) Die Ordnung gilt ebenso für die als Begleitung von Menschen mit Behinderungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Assistenten.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich ist die in Summe kostengünstigste mögliche Variante für die Verursachung von Reisekosten anzustreben.

§ 3 Erstattungsfähige Reisekosten

- (1) Es ist der kürzeste Reiseweg zum Zielort anzustreben. Bei vermeidbaren Umwegen werden nur die Kosten für den kürzesten Reiseweg erstattet.
- (2) Erstattet werden auf Antrag und nach Bestätigung:

1. Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Gegen die Vorlage von Belegen werden erstattet:

Bahnfahrkarten 2. Klasse, einschließlich Reservierungskosten für Platzkarten.

Bahnfahrkarten 1. Klasse, wenn der Preis der Bahnfahrkarte 2. Klasse entspricht oder darunter liegt.

Bei regelmäßiger Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung einer Wahlfunktion ist die Erstattung der Kosten für eine Bahncard zulässig. Dazu bedarf es der gesonderten Beantragung und Genehmigung durch einen Beschluss des Vorstands.

Im Ausnahmefall können die Bahnfahrkarten 1. Klasse oder Flugkosten erstattet werden.

Dazu bedarf es der gesonderten Beantragung und Genehmigung durch einen Beschluss des Vorstands.

Die Nutzung eines Flugzeuges ist ohne gesonderte Genehmigung zulässig, wenn der Flugpreis dem Bahnpreis 2. Klasse entspricht oder darunter liegt. Taxikosten werden nur erstattet, wenn sie zusammen mit den Bahnkosten der Benutzung eines Privat-PKW entsprechen oder darunter liegen.

2. Kilometergeld

Bei Nutzung eines Privat-PKW kann ein Kilometergeld in Höhe von 0,38 € je km angesetzt werden.

3. Übernachtungskosten

Die Höhe der Übernachtungskosten bis zu den ortsüblichen Preisen werden übernommen. Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde. Für notwendige Übernachtungen ohne Beleg werden 15,00 € als Pauschalbetrag je Nacht erstattet.

In den Rechnungen für Übernachtungen ausgewiesene Beträge für Mahlzeiten werden nicht erstattet. Sofern diese Beträge nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern in einem Gesamtbetrag mit der Übernachtung enthalten sind, wird der Gesamtbetrag erstattet und es erfolgt eine Kürzung des Verpflegungsmehraufwands gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 4 Tagegeld und Verpflegungsmehraufwand

- (1) Grundsätzlich erhalten die Mitglieder des Vorstandes kein Tagegeld. In begründeten Fällen können Ausnahmeregelungen durch einen Beschluss des jeweiligen Landes- oder Bezirksvorstandes genehmigt werden.
- (2) Als Verpflegungsmehraufwand werden die jeweiligen steuerlichen Höchstbeträge erstattet, die ein Arbeitgeber steuer- und sozialabgabenfrei an Arbeitnehmer erstatten kann. Sofern in den Kosten gemäß § 3 Nr. 3 auch Mahlzeiten enthalten sind, erfolgt eine Kürzung des Verpflegungsmehraufwands ebenfalls entsprechend der steuerlichen Vorgaben.

§ 5 Nebenkosten

- (1) Aufwendungen für Reisen zum Zielort die in § 3 Ziffern 1 bis 3 nicht enthalten sind, können bei Nachweis erstattet werden, wenn sie unbedingt erforderlich waren (z.B. Parkgebühren, Teilnehmergebühren, Tagungskosten, Kosten für Schlafwagenbenutzung).
- (2) In Zweifelsfällen über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand hierüber gesondert.

§ 6 Beantragung und Abrechnung von Reisekosten

- (1) Die Erstattung von Reisekosten ist für jede Reise vollständig innerhalb von sechs Monaten zu beantragen. Die Reisekostenanträge sind dem Schatzmeister des genehmigenden Landes- oder Bezirksvorstands zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
- (2) Bei nicht fristgerechter Beantragung erfolgt die Zahlung der Reisekosten nur nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstands.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 26.10.2025 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch einen Landesparteitag.